671

669

675

665

680

660

720

620

570

170

Ende

Anfang

lionen Eurer arbeitslosen, verkümmerten Brüder, helfet, so lange noch zu helfen ist, und ehe die Nacht kommt, da Niemand mehr helfen kann! Gott aber möge Eure Gedanken zum Besten lenken!

Umschau in Stadt und Land.

Stuttgart. In der letzten Sitzung des hiesigen Volksvereins kam auch die Sprache auf die Lage der unglücklichen politischen Gefangenen und ein Redner bemerkte, daß er zwar sehr bedaure, daß wir noch keine Geschwornengerichte haben, aber obwohl diese in nächster Zeit in Aussicht stünden, so fürchte er diese noch mehr, als unser seitheriges Bureaukratenunwesen. Diese Ansicht schien auch Herr Gerichtsactuar Oesterlen zu theilen, indem er bemerkte: daß, so viel er wisse, in nächster Woche ein Gesetzesentwurf in dieser Richtung vorgelegt werde, er aber bekennen müsse, daß, soweit er denselben kenne, er lieber vor ein Kriegsgericht gestellt werden wolle, als vor ein solches Geschwornengericht.

Aus **Rottenburg** am Neckar schreibt man der Ulmer Schnellpost: „Als kostbaren Beitrag zur Geschichte der Mäßigkeitsvereine, wie als schlagenden Beweis der ächt apostolischen Anspruchslosigkeit und Einfachheit, welche unter unserem hohen Clerus herrscht, theile ich Ihnen hier aus zuverläßiger Quelle die amtlich eingetragene Rechnung über das Abendmahl mit, durch das auf Kosten einer Art geistlicher Ersparnißkasse, des Interkalarfonds, die Einweihung des jetzigen Bischofs von Rottenburg vor nicht langer Zeit gefeiert wurde. Sie beträgt für 32 würdige und hochwürdige Personen, worunter auch der edle Freiherr v. Linden, dessen „natürliche Wärme" von Zeit zu Zeit einer kleinen Steigerung bedürftig scheint, die höchst bescheidene Summe von etwas über 300 fl.

32	Couvert à 4 fl.	128 fl.	— kr.
16	Maas weißen Wein	16 „	— „
5 „	rothen „	5 „	— „
4	Flaschen Madeira	14 „	— „
9 „	Mosler	12 „	— „
6 „	Bordeaux	19 „	30 „
32 „	Champagner	112 „	— „
	Caffee	3 „	12 „
	Liqueur		12 „
	Musik	4 „	16 „
	Wache	1 „	12 „
Dem Bedienten 1 Fl. Champag.		2 „	— „
	Summasummarum:	317 fl.	22 kr.

Oeffentliche Schlußverhandlung über Fr. Jäger von Eschenau wegen Betrugs und Mordversuch.

(Fortsetzung von Nr. 165.)

Hierauf erhielt der Vertheidiger, Rechtsconsulent Wolff aus Gmünd, das Wort. Seine Rede war kurz und bündig und ließ die Versammlung sehr unbefriedigt, indem sie weiter nichts enthielt, als den Vorsatz zu zeigen, daß eigentlich gar kein Grund vorliege, den Angeschuldigten zu bestrafen, welcher als guter Schauspieler die Gerichte habe hinters Licht führen wollen und seinen Zweck meisterhaft durchgeführt habe, denn Jägers Attentat sei nur fingirt, d. h. eine Komödie gewesen, um ein öffentliches Schlußverfahren zu erzielen, dieß sei demselben nun gelungen und er stelle daher den Antrag, den Angeschuldigten von aller Strafe frei zu sprechen.

Damit kam die Reihe zu sprechen an Jäger selbst, der diesen Augenblick mit Ungeduld erwartet zu haben schien, um seine Vertheidigung in eigener Person vorzutragen.

Es wäre jedoch eine zu große Aufgabe, Jägers Selbstvertheidigung in allen Punkten, die er zu seinen Gunsten aufzählte, zu verfolgen, alle Beschuldigungen, die er darin gegen verschiedene Personen erhebt, anzuführen, oder gar jede Zeugenaussage, die Jäger zwar als in den Akten stehend anerkannte, aber als falsch, lügenhaft, widersprechend und meineidig erklärt, zu citiren. Einen ganzen Band würde dieß füllen, der zwar merkwürdig genug zu lesen wäre, aber zu dem man sich auch nothwendig die Person des Angeschuldigten, seine Art zu sprechen und zu agiren, vergegenwärtigen müßte, nebst seinen charakteristischen mündlichen Zusätzen, um den Eindruck zu begreifen, den seine Rede auf die Versammlung und, wie es scheint, auch auf die Richter oder wenigstens einen Theil derselben hervorgebracht hat. Es genüge daher, bloß die Hauptpunkte dieser seiner Vertheidigung, welche, beiläufig gesagt, den Montag Nachmittag, den ganzen Dienstag und Mittwoch Vormittag dauerte und dann erst noch nicht fertig war, es genüge ferner, die eigenthümlichsten Stellen derselben und ihre Wirkung hervorzuheben.

Wenn ein Mensch, dieß war etwa der Sinn des ersten Theiles seiner Rede, sei es mit Recht oder Unrecht, von dem Gesetze verfolgt, von den Behörden verhaftet und in Untersuchung gezogen werde, so müsse man ihm nichtsdestoweniger auch den Schutz des Gesetzes gewähren, d. h. man müsse ihm alle Gelegenheit geben, ihm keinen Weg abschneiden, seine Unschuld darzuthun, dieß sei ihm nicht gewährt worden, man müsse einen Inquisiten als solchen mit Schonung, mit Billigkeit behandeln, dieß sei ihm nicht geschehen, im Gegentheil, er sei als Inquisit auf's scheußlichste, er sei mit der rohesten Barbarei behandelt worden und alle seine Versuche, sich Recht zu verschaffen, seine Unschuld an den vielen ihm zur Last gelegten Vergehen zu beweisen, seien ihm durch die Schurkerei seines Inquisitionsrichters, des O.-J.-Raths Klett, vereitelt worden. Wenn Alles, was Jäger gegen diesen Mann vorbringt, wahr wäre, so hätte man in der That in ihm den Complex aller Ungerechtigkeit, Robheit, Tyrannei, Bosheit ꝛc., kurz das vollkommenste Bild eines Beamten vor sich, welcher, allen Gesetzen Hohn sprechend, nur seiner Willkühr folgte und seiner grausamen Lust, einen unschuldigen Gefangenen durch raffinirte Unmenschlichkeiten zur Verzweiflung (wie Jäger sich ausdrückte, zum „Desparatismus") zu bringen. Allein ich sage, wenn es wahr wäre, denn mit Recht bat der Präsident die Zuhörer, ihr Urtheil so lange zurückzuhalten, bis der Gerichtshof durch den Staatsanwalt die leidenschaftlichen Beschuldigungen und seine Angaben überhaupt beantwortet haben werde, eine Ermahnung übrigens, welcher das Publikum, nicht eben zu seiner Ehre, sehr wenig Gehör geschenkt hat.

Diese unmenschliche Behandlung nun, so ungefähr lautete Jägers weitere Auseinandersetzung, dieses Unterschlagen aller seiner gerechten Beschwerden von Seiten Kletts, hätten ihn zu der Gewaltthat getrieben, die einen Hauptanklagepunkt bilde, zu dem Angriff auf Kletts Person. In der Schilderung, welche er von dieser Scene gab, machte Jäger es sich zur Aufgabe, den Herrn Klett so lächerlich als möglich darzustellen. So z. B. machte er viel Worte von dessen „Wanst, Schmeerbauch u. s. w., von der Lächerlichkeit, daß Klett den Pappendeckel, weil er einen Anfall vermuthet, nicht auf die Brust, sondern in die Hosen gesteckt habe." Er machte mit dem Instrumente, das ihm damals als Waffe gedient, und das man ihm jetzt auf sein Verlangen in die Hand gab, die Bewegung vor, die er bei dem wirklichen Angriffe angewandt, um zu zeigen, wie er dieselbe so in seiner Gewalt gehabt habe, daß er ihre Wirkung nach Belieben habe tödtlich oder nicht tödtlich machen können. Er habe den Klett absichtlich kaum ein wenig verwundet und legt darauf den Nachdruck, daß er ja schon vier Tage vorher gesagt habe, er werde die nöthigen Grenzen nicht überschreiten, um nur ein öffentliches Schlußverfahren zu erkaufen.

Dieses öffentliche Schlußverfahren aber, so fuhr Jäger fort, sei er entschlossen gewesen, sich um jeden Preis zu erkaufen, sei es auch durch ein scheinbares, neues Verbrechen. Dieß aber zu keinem andern Zwecke, als um dem württembergischen Volke zu zeigen, wie er behandelt worden sei und wie hie zu Land die Justiz geübt werde. Nachdem er nun seinen sogenannten Mordversuch in das gehörige, d. h. für ihn günstige Licht gestellt hatte, ging er über auf seine Rechtfertigung wegen der weiteren gegen ihn angebrachten Instanzen, nämlich wegen der ihm zur Last gelegten Betrügereien in Baden, Elsaß und der Schweiz. Von da an war es wirklich wie ein Roman mit anzuhören, wie er seine Abenteuer in diesen Ländern schilderte. Er begann diese Erzählung mit seiner Flucht aus dem Ludwigsburger Arbeitshaus, die er mit Hülfe eines Aufsehers, Namens Munz, bewerkstelligt hatte. Jedoch erklärte er, diese Flucht gar nicht entschuldigen zu müssen, da ja eine solche an sich durch das Gesetz gar nicht strafbar sei, darüber aber, daß man ihn beschuldige, den Munz um sein Vermögen gebracht zu haben, wolle er genügende Auskunft geben. Er behauptete hier, an Graf Normann, seinen angeblichen Vetter, um Geld zum Zwecke der Flucht geschrieben und von diesem wirklich 500 fl. erhalten zu haben, wovon er dem Munz dafür, daß er mit ihm fliehe, 300 fl. gegeben, die andern 200 aber für sich behalten habe. Nun beschuldige man ihn, den Munz bestochen und ihn dann um sein Vermögen betrogen zu haben, das sei ja ein strikter Widerspruch. Ebenso sei es eine

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: 34 587;